

Bedingungen für vermögenswirksame Sparverträge (VL) in Wertpapieren



Fassung Januar 2023

Sparkasse Vorpommern
An der Sparkasse 1, 17489 Greifswald

1. Einzel- und Gemeinschaftsdepot

Die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen (VL) ist sowohl auf einem Einzel- als auch auf einem Gemeinschaftsdepot (Oder-Depot) möglich. Bei einem Gemeinschaftsdepot muss der Vertragsinhaber einer der Depotinhaber und gleichzeitig VL-berechtigter Arbeitnehmer sein.

1.1 Verfügungen über Gemeinschaftsdepot

Da bei Gemeinschaftsdepots in Form des Oder-Depots jeder Depotinhaber alleinverfügungsberechtigt ist, kann ein Depotinhaber auch über die im Depot verwahrten Bestände verfügen, die auf Grund von vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers des anderen Depotinhabers erworben wurden. Durch eine derartige Verfügung kann die Zulagebegünstigung dieser vermögenswirksamen Leistungen entfallen.

2. Mindestbeitrag / Höchstbeitragsgrenze

Der Mindestbeitrag für vermögenswirksame Leistungen ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis (PuLV). Der jährliche Höchstbeitrag für einen VL-Sparvertrag darf 480 EUR nicht übersteigen.

3. Wechsel des Wertpapiers

Der Wechsel des Wertpapiers führt zu einem neuen Vertragsabschluss. Die bisherige Vertragslaufzeit kann nicht auf den neuen Vertrag übertragen werden. Der laufende Vertrag wird ruhend gestellt bis zum Ende der Sperrfrist.

4. Einschränkung der Verfügungsbefugnis

Während der Vertragslaufzeit ist es dem Sparer nicht möglich,

- die gekauften Anteile in Anteile eines anderen VL-Wertpapiers zu tauschen.
- nur über einen Teil der gekauften Anteile (Ausnahmen: Verfügungen gemäß VermBG) zu verfügen.
- bei anderen Instituten bestehende VL-Sparverträge auf die Sparkasse zu übertragen. Dies gilt auch im Rahmen des Umzugsservices.

5. Einzahlungsbefugnis

Überweisungen dürfen nur durch den Arbeitgeber erfolgen.

6. Verwendung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Die vom Finanzamt gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage wird am Ende der Vertragslaufzeit in der ausgewählten Gattung angelegt, sofern der Mindestanlagebetrag erreicht ist. Anderenfalls wird die Arbeitnehmer-Sparzulage auf dem im Depotvertrag angegebenen Abrechnungskonto gutgeschrieben.

7. Anschlussverträge

Vor Fälligkeit der letzten vermögenswirksamen Leistung durch den Arbeitgeber kommt auf Mitteilung der Sparkasse automatisch ein Anschlussvertrag über das ausgewählte VL-Wertpapier zustande, sofern der Sparer nicht innerhalb einer ihm dann eingeräumten angemessenen Frist ausdrücklich eine andere Weisung erteilt.

8. Verwahrung der Wertpapieranteile

Nach Beendigung der Vertragslaufzeit (Sperrfrist) werden die erworbenen Anteile mangels anderweitiger Weisung des Sparers weiterhin im Depot verwahrt.

9. Mitteilung der Auftragsausführung

Die Ausführung regelmäßiger Käufe im Rahmen des vermögenswirksamen Sparvertrags wird die Sparkasse mindestens jährlich innerhalb von 13 Monaten mitteilen.